

welche der Staat die Gerichtsbarkeit unmittelbar ausübt, zu erstrecken und in dieser Weise denselben der Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen." Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Abg. Eymann: Zuvörderst kann ich bestätigen, was der Abg. v. Dieskau angeführt hat; allerdings habe ich nur solche Gemeinden im Sinne gehabt, wo eine Kostencompensation nicht stattfindet. Ueberhaupt wird es solche Gemeinden, die die Jurisdiction nicht haben und zu Tragung peinlicher Kosten verpflichtet sind, gar nicht so viel mehr geben; es ist bekannt, daß sehr viele Gerichtsherrschaften, seien es nun Rittergutsbesitzer oder Städter gewesen, ihre Gerichtsbarkeit bereits an den Staat abgetreten haben. Nach dem, was der Herr Staatsminister ungefähr angegeben hat, haben die königlichen Amtslandschaften gegen 1200 Thlr. jährlich aufzubringen gehabt; nun sollte auch diese Summe sich verdoppeln oder verdreifachen, so scheint mir doch, daß dieser Aufwand, der jährlich noch für die Staatscasse entstehen könnte, nicht so bedeutend ist, als daß man eben diese Unbilligkeit, wie ich es genannt habe, noch länger fortbestehen lassen müßte, besonders da uns nach der Mittheilung des Herrn Staatsministers doch in gewisse Aussicht gestellt ist, daß die neue Gerichtseinrichtung sehr bald ins Leben treten werde. Den von dem Abg. Wapler gestellten Antrag habe ich eben deshalb nicht unterstützt, weil er sich bloß auf eine gewisse Classe von Gerichtsbefohlenen, was auch der Herr Staatsminister anführte, erstreckt. Es würde dann wieder eine neue Ungleichheit hervorgerufen werden, und aus dem Grunde werde ich nicht dafür stimmen.

Abg. Richter: Die Deduction des sehr geehrten Abg. v. Dieskau kann ich doch nicht allenthalben für richtig anerkennen. Richtig ist es, alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus; der Staat hat aber auch diesem Principe nach alle Untersuchungskosten subsidiarisch zu tragen. Die Verbindlichkeit einzelner Gemeinden zur subsidiarischen Uebertragung der Gerichtskosten ist eine Ausnahme von der Regel und gründet sich, wie ich bereits erwähnte, lediglich auf Privatrechtstitel. Es ist in der That rücksichtlich der Gerichtsbefohlenen zwischen dem königlichen Patronat und dem Privatpatronat kein Unterschied. Die Gerichtsbarkeit, welche ins Eigenthum einzelner Privatleute oder Städte übergegangen ist, wird von diesen im Namen oder an der Stelle des Staates ausgeübt. Rüksichtlich der Uebertragung der Untersuchungskosten wird dadurch das Verhältniß nicht geändert. Die Gerichtsbefohlenen unter Privatpatronat würden die Kosten ebenfalls nicht zu übertragen haben, wenn sie nicht durch Privatrechtstitel dazu verbunden wären. Wollten wir nun einzelne Categorien von Gerichtsbefohlenen ausnehmen, so würden wir diejenigen, die unter Patrimonialgerichten wohnen, sehr verletzen. Ich erwähne, daß es zwar manche Amtsbezirke giebt, wo die Gerichtsbefohlenen jetzt schon ganz frei von der Verpflichtung, die Untersuchungskosten zu übertragen, sind, und wo der Staat die Kosten tragen muß, daß aber doch in den meisten Amtsbezirken das Gegentheil stattfindet. Wie könnten wir es nun ver-

antworten, daß die unter Patrimonialgerichten wohnenden Gerichtsbefohlenen zur Uebertragung der sehr bedeutenden Kosten Steuern geben sollen, während sie die Untersuchungskosten, die ihnen noch besonders obliegen, doch noch tragen müssen? Soll ein gerechtes Verhältniß eintreten, und ich wünsche, daß dieser Zeitpunkt bald kommen möge, so müssen alle solche Untersuchungskosten in gleicher Weise von sämtlichen Staatsbürgern übertragen werden. Das kann aber nicht eher eintreten, als bis die neue Gerichtsorganisation ins Leben getreten ist.

Abg. Hähnel: Ich habe die Bedenken, die ich gegen den Eymann'schen Antrag hatte, schon früher hier ausgesprochen, und finde sie auch im Berichte wiederholt, wiewohl, was ich selbst gestehen muß, in einzelnen Fällen in einer Form, der ich nicht ganz beistimmen kann. Ich finde aber freilich auch, daß die Last, um die es sich hier handelt, eine um so schlimmere ist, als sie ganz ungewiß ist, als sie in kurzen Zwischenräumen sehr bedeutend wiederkehren kann, als sie sehr gesteigert worden ist durch das vervollkommnete Verfahren in Untersuchungssachen. Ich erlaube mir daher, einen Vermittelungsvorschlag zu machen. Practisch gestaltet sich die Sache so, daß da, wo die Gerichtsherren die Untersuchungskosten selbst zu tragen haben, wenigstens bei Patrimonialgerichten wohl in der Regel der Patrimonialrichter keine Gebühren bekommt, wenn die Kosten von dem Inculpaten nicht zu erlangen sind. Der Staat bekommt ebenfalls keine Gebühren, wenn nicht Jemand da ist, der an der Stelle des mittellosen Inculpaten sie trage. Nun hat es mir allerdings etwas besonders Widriges, wenn die Gerichtsbefohlenen des Staates auch die Gebühren bezahlen sollen für den Fall, daß der Inculpat sie nicht tragen kann. Es knüpft sich daran gar zu leicht der Verdacht, daß die Untersuchung wohl weitläufiger gemacht würde, als es nöthig wäre; wenigstens wenn solche Fälle aufgeführt werden, wie sie der Abg. Wapler anführte, dann ist das wohl nicht ganz zu verargen. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen: „die Kammern wollen die Staatsregierung ermächtigen, in geeigneten Fällen die Gebühren in Untersuchungssachen zu Gunsten der zu deren Tragung etwa verpflichteten unmittelbaren Amtsgemeinden niederzuschlagen.“ Ich habe allerdings es nicht zu umgehen vermocht, zu sagen: „in geeigneten Fällen.“ Denn es ist immer zu bedenken, ist die Sache nicht von zu großem Belange, werden die Leute nicht übermäßig dadurch gedrückt, nun gut! so mag man von seinem Rechte Gebrauch machen. Ist der Fall aber, wie dies oft vorkommt, für die Gerichtsbefohlenen sehr drückend, dann glaube ich wohl, ist es gut, wenn wir die Staatsregierung ermächtigen, hier wenigstens von den Gebühren abzusehen. Ich vermochte auch nicht weiter die Sache auszudehnen, als auf die unmittelbaren Amtsgemeinden, denn den Patrimonialgerichtsherren gegenüber würden wir allerdings in Rechte eingreifen, wozu wir keine Befugniß haben.

Präsident Cuno: Der Antrag des Abg. Hähnel geht.